

Hortordnung für den Kinderhort der Marktgemeinde St. Florian 4490 St. Florian, Linzer-Straße 20

gültig ab 13. Februar 2019

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian vom 12. Februar 2019,
Rechtsgrundlagen: Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl.Nr. 39/2007 i.d.g.F. und
Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018

I. Betrieb eines Hortes

Die Marktgemeinde St. Florian betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/2007 i.d.g.F., mit dem Sitz in 4490 St. Florian, Linzer-Straße 20.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt jährlich am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen drei Wochen nach Beginn der Schulferien gemäß dem Oö. Schulzeitgesetz.
3. Die Weihnachtsferien dauern vom 24. Dezember bis zum 06. Jänner.
4. Die Osterferien dauern von Montag nach Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
5. Die Pfingstferien sind am Dienstag nach Pfingstmontag.
6. Bei Bedarf wird ein Saisonbetrieb (Sommerhort) beginnend drei Wochen nach Beginn der Schulferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz geführt.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Hortes ist
von Montag bis Donnerstag von 10.45 bis 17.30 Uhr
Freitag von 10.45 bis 17.00 Uhr
Individuelle Öffnungszeiten (Betreuungsformen) werden in der Tarifordnung festgelegt.
2. An schulfreien Tagen ist der Hort
von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 07.00 bis 16.30 Uhr geöffnet
- 2.a) Im Saisonbetrieb (Sommerhort) ist der Hort nach Bedarf
von Montag bis Donnerstag frühestens ab 07.00 bis längstens 16.00 Uhr
Freitag von frühestens 07.00 bis 14.00 Uhr geöffnet
3. An Tagen mit frühem Schulunterrichtsende (zB erster Schultag nach Kirchenbesuch, nach der Zeugnisverteilung) sofort nach verkürzter Unterrichtszeit.
4. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
5. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

IV. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Tarifordnung der Marktgemeinde St. Florian).
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens Ende Februar vor Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres bei der Hortleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind die Geburtsurkunde, ein Foto und eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes mitzubringen.
Für den Saisonbetrieb (Sommerhort) ist das Kind im Gemeindeamt bis Mitte Jänner vormerken zu lassen und die verbindliche Anmeldung hat bis am zweiten Freitag im März jeweils vor Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres zu erfolgen.
4. Die Marktgemeinde St. Florian entscheidet bis Ende Juni vor Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres über die Aufnahme in den Hort und teilt dies den Eltern schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung:

Eine Abmeldung von der Betreuung (Austritt) ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich der Hortleitung schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist anzuzeigen. Der Austritt ist nur mit Monatsende möglich, nicht jedoch mit 30. Juni (für den Monat Juli), außer im Falle einer Übersiedlung in eine andere Gemeinde, Aufgabe der Berufstätigkeit eines Elternteiles und aus ähnlichen Gründen. Ein neuerlicher Eintritt während des laufenden Betreuungsjahres und im nächstfolgenden Betreuungsjahr ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

Nach Erstanmeldung zum Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung muss eine Abmeldung bis spätestens 15. August (bzw. am nächstfolgenden Werktag) erfolgen, ansonsten wird der Elternbeitrag für September fällig.

VI. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Der Hort lädt spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

VIII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07.00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in den Hort kommen.
4. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Hort dürfen den Kindern ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.
7. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Hortpersonal obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge, Freibadbesuche, Ausflüge und dergleichen.

8. Kinder, die alleine heimgehen oder vom Hort weg gehen (Musikschule, Tanzunterricht und dergleichen) benötigen eine schriftliche, datierte, von einem Elternteil unterschriebene Bestätigung.
9. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes einverstanden.
Bestätigungen über amts-, haus- oder schulärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.
(Dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann, hat der Rechtsträger sicherzustellen.)
10. Änderungen der Adresse oder Telefonnummer der Eltern (eines Elternteiles) sind der Hortleitung sofort bekannt zu geben.
11. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder im Hort bzw. bei Ausgängen verursachen.

IX. Inkrafttreten

Diese Hortordnung wird am 13. Februar 2019 rechtswirksam, gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 03. Juli 2007 beschlossene Hortordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Robert Zeitlinger

Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990:

An der Amtstafel
angeschlagen am 13. Februar 2019
abgenommen am 28. Februar 2019

Ich nehme die vorliegende Hortordnung und die Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt je einer Ausfertigung. Sie enthalten die wechselseitigen Rechte und Pflichten, die mit meiner Unterschrift zwischen der Marktgemeinde St. Florian und mir als vereinbart gelten (§ 12 Abs. 2 Gesetz).

Datum:

auf Unterschriftenliste - Hortleitung!

Unterschrift Eltern(teil)